

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: Trading Hub Europe GmbH

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 29.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme
Übergeordnete Themen	<p>Die Trading Hub Europe GmbH (THE) bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Konsultation von „WasABi“. Sie begrüßt die frühzeitige Auseinandersetzung mit einem Netzzugangs- und Bilanzierungsmodell im Wasserstoff.</p> <p>Aus Sicht der THE ist ein Großteil der in der Einleitungsverfügung vorgestellten Überlegungen gut und sinnvoll umsetzbar. Auch die angedachte Verknüpfung von Bilanzierungsstelle und Data Hub sieht die THE als sinnvoll und effizient an. Allerdings sind einige Überlegungen der BNetzA zum Data Hub aus Sicht der THE zu überdenken.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten nimmt THE nachfolgend Stellung.</p>
Einleitender Text (S.5)	<p>Aus Sicht der THE ist unklar, wie die Benennung der „zu benennenden Stelle“ zu erfolgen hat. Der Begriff der „Benennung“ ist juristisch nicht klar definiert. Analog zum Erdgas wird vorgeschlagen, die Aufgabenallokation durch eine „Beauftragung durch die FNBs“ zu regeln.</p>
1.1 Bilanzkreise (S.6)	<p>THE kann die Ausführungen der BNetzA im Punkt 1.1 gut nachvollziehen und sieht diese als gut umsetzbar an.</p> <p>Eine Verwaltung aller Bilanzkreise in den verschiedenen Clustern durch eine einheitliche zentrale Stelle stellt z.B. sicher, dass es bei der Zusammenlegung von Clustern keine Probleme bei den Bilanzierungsprozessen gibt (u.a. liegt dann die gleiche Bilanzkreisnomenklatur vor, die notwendige Stammdaten sind alle zentral vorhanden, die Datenformate sind einheitlich vorhanden, die Prozesse sind gleich, alle IT-Schnittstellen sind bereits etabliert etc.).</p>
1.2. Bilanzkreisstatus (S.6)	<p>THE kann die Ausführungen der BNetzA im Punkt 1.2 gut nachvollziehen und sieht diese als gut umsetzbar an. Allerdings kann THE zu der Höhe einer möglichen Mindesttoleranz keine Aussage tätigen.</p>
1.3. Gesamtnetzstatus (S.7)	<p>THE kann die Ausführungen der BNetzA im Punkt 1.3 gut nachvollziehen und sieht diese als gut umsetzbar an.</p>
1.4. Bilanzierungsperiode (S.7)	<p>THE kann die Ausführungen der BNetzA im Punkt 1.4 gut nachvollziehen und sieht diese grundsätzlich als gut umsetzbar an. Allerdings sieht die Einleitungsverfügung vor, dass das Übermittlungsintervall der Daten und die Granularität der Bilanzierung („Saldierungsperiode“) gleich ist. Es wird kein Unterschied gemacht, beide entsprechen 15 Minuten. Das erscheint aus Sicht der THE eher kontraproduktiv, da der BKV ohne Zwischenstandsinformationen innerhalb der Saldierungsperiode nicht auf Abweichungen zwischen Entry- und Exitmengen reagieren kann.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme
1.5. Finanzielles Anreizsystem (S.8)	<p>Aus Sicht der THE ist ein Helper/Causer-System grundsätzlich zu begrüßen, da die Verantwortung für die Unausgeglichenheit der einzelnen Bilanzkreise richtigerweise bei den BKV liegt und der Gesamtnetzstatus auf Basis der einzelnen Bilanzkreise ermittelt wird. Zusätzlich hat es den Vorteil, dass somit alle Flexibilitätsquellen direkt über die BKV aktiviert werden können, was auch gerade in der Anfangsphase mit wenigen Flexibilitätsquellen sehr hilfreich ist.</p> <p>Allerdings sollte sichergestellt werden, dass keine Fehlanreize gesetzt werden bzw. Optimierungsmöglichkeiten für BKV geschaffen werden. Ein Beispiel wäre ein BKV mit mehreren Bilanzkreisen, die er nicht miteinander verbunden hat. Wenn er mit einem Bilanzkreis als Causer schief steht (z.B. -100) und mit einem anderen Bilanzkreis als Helper agiert (z.B. +1), dann muss sichergestellt sein, dass er mit so einem Verhalten nicht die gesamte Pönale (die er mit dem einen Bilanzkreis zahlen muss) wiederum (über den anderen Bilanzkreis) ausgezahlt bekommt.</p> <p>Die Orientierung der Pönale an einem festen Entgelt (an Stelle eines Indexprieses) erscheint in der Startphase ohne Markt und Regelenergie sachgerecht.</p> <p>Zu guter Letzt sollte aus Sicht der THE im Modell der Fall berücksichtigt werden, dass ein BKV in die Insolvenz gerät. Da der Endverbraucher im Zweifel weiter Mengen bezieht, diese aber nicht eingespeist werden, fehlt dem Gesamtsystem Menge. Je nach Ausgestaltung des Bilanzierungsmodells betrifft dieser Mengenverlust unterschiedliche Rollen (entweder die anderen BKV, die WNB oder die zu benennende Stelle). In jedem Fall muss eine Regelung gefunden werden, wie mit dieser Situation umgegangen wird.</p>
1.6. Datenbereitstellung (S.10)	<p>Die Einleitungsverfügung sieht lediglich eine Übermittlung der aktuellen Viertelstunde und ggf. eine indikative Fortschreibung auf Basis der beim WNB eingegangenen Nominierungen und Mengenanmeldungen vor. Dies erscheint der THE zur Steuerung der Bilanzkreise und zur Einhaltung der Toleranzbänder als zu wenig, gerade wenn in der Anfangsphase im Netz sehr wenig Flexibilität besteht. Sinnvoller erscheint es aus Sicht der THE, dem Bilanzkreisverantwortlichen seinen aktuellen und voraussichtlichen Bilanzkreisstatus mindestens bis Ende des aktuellen Tages ggf. sogar bis Ende des folgenden Tages saldierungsperiodenscharf (siehe Kommentierung zum Punkt 1.4) mitzuteilen. Dies gilt auch für den aktuellen und den voraussichtlichen Gesamtnetzstatus. Beide Informationszeitreihen würden im Rhythmus des Übermittlungsintervalls aktualisiert und den BKV übermittelt. Um dies möglich zu machen, müssten die BKV gegenüber den WNB neben der Nominierung von nominierungspflichtigen Punkten (z.B. GÜPs und Speichern) auch Prognosen zu nicht-nominierten Punkten abgeben (als Mengenanmeldungen). Diese Mengenanmeldungen müssten dann z.B. für Elektrolyseure und Endverbraucher nach bestem Wissen und Gewissen (gaswirtschaftliche Sorgfalt) abgegeben werden. Somit erhält die zu benennende Stelle durch die WNB alle Informationen, um den individuellen Bilanzkreisstatus sowie den Gesamtnetzstatus auch für die Zukunft zu berechnen und den BKV zur Verfügung zu stellen.</p>

1.7. Datenverarbeitung und -kommunikation (S.11)

Die THE begrüßt die Überlegungen der BNetzA in Punkt 1.7. und sieht die Zusammenlegung der Tätigkeiten für die Bilanzkreisführung und -abwicklung sowie die Datenbereitstellung und den dazugehörigen Nachrichtenaustausch an einer zentralen Stelle als sinnvoll und effizient an. Allerdings gehen die Überlegungen der BNetzA aus Sicht der THE bei der Datenerfassung und -verarbeitung zu weit und produzieren damit unnötig hohe Kosten und damit assoziiert auch ineffiziente Prozesse.

Als sinnvoll und effizient erachtet die THE eine zentrale marktllokationsscharfe Datenvorhaltung für alle Marktteilnehmer (u.a. Bilanzkreisverantwortliche, Netzbetreiber, Lieferanten/Transportkunden). Dies beinhaltet u.a. sämtliche Daten für die Bilanzkreisführung in marktllokationsscharfer Granularität wie z.B. die allokierten Mengen (an Letztverbrauchern, buchbaren Punkten, Elektrolyseuren usw.), die Nominierungen sowie die Mengenanmeldungen (siehe Kommentierung zum Punkt 1.6), jeweils als Zeitreihe saldierungsperiodenscharf. Auch die Daten für den Gesamtnetzstatus müssen bei der zentralen Stelle ebenfalls saldierungsperiodenscharf vorliegen, damit sie diese Informationen an die BKV weitergeben kann. Die Nominierungen und Mengenanmeldungen sollten initial bei den WNB eingehen und dann von diesen an die zentrale Stelle weitergeleitet werden. Die für die Bilanzkreisführung erforderlichen Nominierungen müssen aus prozessualen, operativen Gründen bei den Dispatchingzentralen der WNB selbst eingehen, da nur die WNB die vertraglichen Rahmenbedingungen kennen, die physikalische Darstellbarkeit der abgegebenen Nominierungen überprüfen sowie den komplexen und zeitkritischen Matchingprozess durchführen können. Von den WNB werden die Daten dann entsprechend an die zentrale Stelle weitergegeben.

Der Vorteil eines solchen Ansatzes ist aus Sicht der THE, dass jeder Marktteilnehmer im Kontext der Bilanzierung lediglich eine Kommunikationsstrecke (und zwar die zu der zentralen Stelle) aufbauen muss, da sich jeder Bilanzkreisverantwortliche, Lieferant/Transportkunde und Netzbetreiber die Daten bei der zentralen Stelle abholen kann bzw. die zentrale Stelle diese Daten an die Marktteilnehmer versendet.

Als nicht sinnvoll sieht die THE einen Versand der Rohdaten von den Netzbetreibern an die zentrale Stelle und eine Datenaufbereitung sowie Ersatzwertbildung durch die zentrale Stelle. Das hierfür notwendige Know-how und die Nähe zum Letztverbraucher liegt klar bei den Netzbetreibern und nicht bei der zentralen Stelle. Ein Aufbau der entsprechenden Ressourcen und Fähigkeiten wäre nicht sinnvoll und wirtschaftlich eventuell nicht möglich. Somit lehnt die THE auch die Idee ab, dass die Netzbetreiber kein eigenes EDM-System mehr vorhalten, da sie dieses für die gerade beschriebenen Tätigkeiten benötigen. Auch ist die Durchführung der Technischen Mengenermittlung inkl. Verifizierung und Ersatzwertbildung innerhalb der avisierten Viertelstunde nicht möglich. Diese Prozesse finden i.d.R. erst nachmonatlich statt. Insofern basieren die im Rahmen der viertelstündigen Übermittlung kommunizierten Werte auf operativ verfügbaren, nicht verifizierten Werten.

Die Informationen der zentralen Stelle können neben der Nutzung im Kontext der Bilanzierung auch im Bereich der Versorgungssicherheit genutzt werden. In möglichen Krisensituationen liegen alle notwendigen Daten vor, um auf dieser Grundlage Entscheidungen z.B. zu möglichen notwendigen Abschaltungen zu treffen.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme
1.8. Allokationsverfahren (S.12)	Zum Punkt 1.8 hat THE keine Ergänzungen. Allerdings möchten wir hier noch einmal auf die Idee der Mengenanmeldung hinweisen (siehe Kommentierung zum Punkt 1.6).
1.9. Ausgleichs- und Regelenergie (S.13)	THE kann die Ausführungen der BNetzA im Punkt 1.9 gut nachvollziehen und hat keine weiteren Ergänzungen. Eine regelmäßige Evaluierung (wie von der BNetzA vorgesehen) ist aus Sicht der THE zu begrüßen.
1.10. Virtueller Handlungspunkt (VHP) (S.13)	THE kann die Ausführungen der BNetzA im Punkt 1.10 gut nachvollziehen und sieht diese als gut umsetzbar an.